



# Merkblatt Familiennachzug von Drittstaaten

## Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

1. **Personen, welche nachgezogen werden können:**  
Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen
2. **Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:**
  - 2.1 **Bedarfsgerechte Wohnung**  
Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.
  - 2.2 **Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers**  
Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Das Amt für Migration und Zivilrecht bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.
  - 2.3 **Gemeinsame Wohnung**  
Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen zusammen wohnen werden.
3. **Folgende Unterlagen/Dokumente sind mit den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchsformularen B1 und B2 einzureichen:**
  - Eheschein oder Familienstandsbescheinigung
  - Geburtsscheine der Kinder
  - Kopie des Mietvertrages der Wohnung
  - Auszug aus dem Betreibungsregister der/des Gesuchstellerin/Gesuchstellers
  - Strafregisterauszug der/des Ehegattin/Ehegatte
  - Passkopien der nachzuziehenden Personen
  - Kopien der Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
  - Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise der ganzen Familie
  - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen)

### Für den Nachzug von:

- **Kindern aus früheren Beziehungen**
- **Kindern getrennt lebender Eltern**

sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, dass sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
  - Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
  - Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
  - Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
    - wer das Kind bis heute betreut hat
    - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll
4. **Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**  
Gesuche um Familiennachzug sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.